

Von der Allmende zu den globalen commons: Eine historische Analyse interdisziplinärer Annäherungen an die commons¹

Tine de Moor²

Einleitung

Die commons sind ein hervorragendes Beispiel für ein Thema, das von Geschichts- und anderen Sozialwissenschaften untersucht wurde, ohne dass dabei viel interdisziplinärer Austausch und Wissenstransfer stattgefunden hätte, und dies obwohl die Commons-Forschung beachtlichen Raum für interdisziplinäre Kooperation bieten würde. Eine der schwerwiegendsten Konsequenzen der disziplinären Trennung ist der Gebrauch desselben Begriffs „commons“ für wesentlich unterschiedliche Dinge auf unterschiedlichen Ebenen. Dies gilt umso mehr jetzt, wo „commons“ zu einem Modewort geworden ist. Diese Entwicklung begann bereits früher, aber vor allem nachdem Elinor Ostrom 2009 den Nobelpreis erhielt, wurde der Begriff zunehmend für so viele unterschiedliche Ideen verwendet, dass er Gefahr läuft, zu einem leeren Konzept zu werden.

Dieser Artikel erörtert, wie es dazu kam, dass der Begriff „commons“ im Wesentlichen zwei unterschiedliche und in mancherlei Hinsicht sogar entgegengesetzte Formen kollektiver Güter umfasst. Dabei soll auch geklärt werden, was der Begriff, der heute für so unterschiedliche Ressourcentypen wie Land, Weideflächen, Flüsse, Luft und Internet verwendet wird, tatsächlich in den unterschiedlichen gegenwärtigen und historischen Kontexten bedeutet.

Die Beleuchtung des kontextuellen Hintergrunds der unterschiedlichen Sinngehalte eines von verschiedenen Fachdisziplinen verwendeten Begriffs zeigt mögliche Schwierigkeiten und Gefahren, aber auch die erweiterten Erkenntnismöglichkeiten, die mit der gegenseitigen Übernahme und Verschmelzung der jeweiligen Konzepte einhergehen. Hinsichtlich der Verwendung des Commons-Begriffs betreffen die kontextuellen Hauptunterschiede das Ausmaß der Institutionalisierung der betroffenen Ressourcen. So meinen (die) commons für die HistorikerInnen bestimmte klar definierte Ressourcen (typi-

¹ Bei diesem Artikel handelt es sich um die übersetzte, adaptierte und gekürzte Version von *De Moor*, From common pastures to global commons: A historical perspective on interdisciplinary approaches to commons, *Natures Sciences Sociétés* 2011, 19, 4.

² Aus dem Englischen übersetzt von Judith Schacherreiter.

scherweise Land), die einem bestimmten Regelungs- und Sanktionsset unterliegen, während andere Disziplinen dazu tendieren, Ressourcen (und zwar nicht nur Land, sondern auch Güter wie Wissen und Information) einzubeziehen, die noch keinerlei Institutionalisierungsprozess unterlaufen haben.

Im ersten Teil dieses Artikels soll eine Genealogie des Begriffs klären, wie die Disziplinen anfangen unterschiedliche Wege einzuschlagen. Der zweite Teil beginnt mit den Merkmalen der Güter, die typischerweise als commons beschrieben werden, wobei wir von einer klassischen ökonomischen Methode der Güterunterscheidung ausgehen, die auch die Commons-Forschung oft heranzieht. Schließlich werden Wege für eine Klärung der terminologischen Unschärfen vorgeschlagen. Eine Möglichkeit besteht in der stärkeren Berücksichtigung der Entwicklungen der commons-Institutionen. Des Weiteren kann der gegenüber den commons neutralere Begriff der „institution for collective action“ („Institution für gemeinsames Handeln“) nützlich sein. Anders als die commons ist dieser Begriff nicht durch historische Debatten beeinflusst und aufgrund seiner analytischen Qualitäten scheint er (allenfalls in Kombination mit dem Commons-Begriff) besser helfen zu können, die typischen Merkmale der geschichtlichen und gegenwärtigen commons zu verstehen. Der letzte Teil des Artikels skizziert einen Ausblick auf die weitere Entwicklung der Commons-Forschung und die mögliche Bedeutung, die dabei die Rechtswissenschaften spielen könnten.

1. Interdisziplinäre Begriffsverwirrungen in der Commons-Diskussion

Ein zentraler Unterschied zwischen den Geschichts- und anderen Wissenschaften beim Gebrauch des Begriffs der „commons“ liegt darin, dass HistorikerInnen dazu tendieren, sich auf die ursprüngliche Bedeutung des Wortes zu fixieren, während andere Sozialwissenschaften, wohl aufgrund ihres allgemeinen Hangs zu Theoretisierung und Modellbildung, die Wesensmerkmale des ursprünglichen Begriffs analysieren, um ihn in der Folge auch für ähnliche Phänomene heranzuziehen. So wurde der Begriff gedehnt und erfasste zunehmend sehr unterschiedliche Ideen wie etwa die „globalen“ oder „digitalen commons“. Zwar kann die Verwendung desselben Begriffs für unterschiedliche Phänomene neue Einsichten ermöglichen, auf der anderen Seite aber auch begriffliche Verwirrungen provozieren. NutzerInnen historischer (oder gegenwärtig existierender) gemeinschaftlicher Weideflächen und NutzerInnen globaler commons stehen nämlich nicht denselben Herausforderungen gegenüber, weswegen Forschungsergebnisse hinsichtlich der einen commons nicht zwangsläufig auf die anderen commons übertragbar sind.

Die terminologische Unschärfe hat verschiedene Ursachen, die teilweise schon aus der historischen Verwendung des Begriffs der „commons“ herrühren. In den geschichtlichen Dokumenten bezog er sich zunächst auf Gemeinschaftsland (common land), und zwar typischerweise auf Weideflächen und Wiesen. In dieser Bedeutung bezeichneten die „commons“ jenes Land, das nicht nur von einer Person oder einem Haushalt, son-

den von mehreren Personen oder Haushalten genutzt wurde, wobei auch diese Definition nachträglich von der Geschichtswissenschaft erarbeitet und nicht als solche historischen Dokumenten entnommen wurde.³ Die Varietät alternativer Begrifflichkeiten in Englisch (open field, common meadow, common waste) und anderen Sprachen (etwa markegenootschappen, meenten [Holländisch] oder Genossenschaften und Allmende) führte selbst innerhalb der Geschichtswissenschaft zu Verwirrung und verhinderte lange Zeit einen genuinen Vergleich zwischen den verschiedenen commons.⁴

Auch in derselben Sprache und im selben Land konnte derselbe Begriff historisch unterschiedliche Phänomene erfassen. So wurde etwa ein Teil der commons (im Sinne von Gemeinschaftsland) nicht von einer bestimmten Personengruppe, sondern von den lokalen Dorfbehörden verwaltet.⁵ Bei manchen commons war es allen DorfbewohnerInnen gestattet, die gemeinschaftlichen Ressourcen zu nutzen, wenn auch unter strikten Nutzungsbedingungen; in anderen Fällen wurden Zugang und Nutzung der commons von den Dorfbehörden reguliert. Durch die mit dem Ende des Feudalismus einhergehenden umfassenden Rechtsreformen wurden die meisten commons aufgelöst und umgewandelt. In Belgien beispielsweise sah ein Gesetz aus dem Jahr 1847 vor, dass die commons, die bis dahin noch nicht verkauft worden waren, ins Eigentum der lokalen Regierungen übergehen sollten.⁶ Jene wenigen commons, die dem entgingen, konnten ihre jahrhundertealte Praxis nur auf einer sehr schwachen Rechtsgrundlage fortsetzen, weil die Zivilrechtsreformen die Möglichkeit von Gemeinschaftsland in dieser historischen Form praktisch ausschlossen. Diese Entwicklungen blieben auch für das Begriffsverständnis nicht ohne Folgen. Da zahlreiche commons in öffentliches Eigentum (der Gemeinde) übergangen, wurde der Begriff „commons“ nunmehr allgemein für Güter des öffentlichen Eigentums verwendet. Während also die commons ursprünglich nicht notwendigerweise für jeden zugänglich waren, wurden sie später teilweise zu Eigentum der Gemeinde und somit, jedenfalls im rechtlichen Sinne, Eigentum aller ihrer Mitglieder. Hierin liegt einer der ersten Gründe für die begriffliche Unschärfe des Begriffs der „commons“.

Ein wichtiges Merkmal der europäischen, insbesondere der englischen commons, von denen man den Begriff ursprünglich ableitete, war ihre Regulierung. Insbesondere wurden Institutionen eingerichtet, die Zugang zu und Gebrauch der gemeinschaftlichen

³ Die Definition ist übernommen von *De Moor/Shaw-Taylor/Warde* (Hrsg.), *The management of common land in north west Europe, c.1500–1850* (2002). In den historischen Dokumenten selbst wurden keine spezifischen Definitionen gefunden.

⁴ Für mehr Hintergrundinformation über lokale Beispiele der commons vgl. www.collective-action.info (29.2.2012).

⁵ Beispielsweise unterscheidet man auf Holländisch zwischen „meenten“, das sind von der lokalen Gemeinschaft verwaltete commons, und „markegenootschappen“, das sind von den NutzerInnen selbstverwaltete commons. Für weitere Erklärungen siehe *Hoppenbrouwers*, *The use and management of commons in the Netherlands. An overview*, in *De Moor/Shaw-Taylor/Warde* (Hrsg.), *The management of common land*, 87–110.

⁶ *De Moor*, *Les terres communes en Belgique*, in *Demélas/Vivier* (Hrsg.), *Les propriétés collectives 1750–1914. Les attaques du libéralisme en Europe et Amérique latine* (2003) 119–138.

Ressourcen regelten. Diese Art der Institutionalisierung finden wir im Großteil Westeuropas sowohl im frühen wie auch im späten Mittelalter.⁷ Die commons im historischen Sinne (vor 1800) unterlagen daher niemals weder einem völlig freien Zugang noch einem völlig freien und beliebigen Gebrauch.⁸

Die gemeinschaftliche Nutzung von Land geriet von Seiten der Regierungen und politischer Zirkel ab Mitte des 18. Jahrhunderts vermehrt unter Druck und Mitte des 19. Jahrhunderts war der Großteil der commons in Westeuropa privatisiert.⁹ Wenn nun im 20. Jahrhundert in der Debatte über öffentliche Güter wie Luft und Wasser auf Argumente des 19. Jahrhunderts zurückgegriffen wird, die sich gegen die commons richteten, sich dabei aber auf Gemeinschaftsland bezogen, entstehen weitere begriffliche Vermengungen.

Mit der Zeit und vor allem seit Mitte des 20. Jahrhunderts wurde der Commons-Begriff in immer mehr Bedeutungszusammenhängen gebraucht. Nichthistorische Wissenschaften bezeichneten damit Gemeinschaftseigentum schlechthin. Obwohl Garret Hardin nicht der erste war, der die historischen commons konzeptualisierte, kann sein Artikel „The Tragedy of the Commons“¹⁰ als ein Meilenstein im Diskurs über die commons betrachtet werden. Hardin verursachte beträchtliche Verwirrung, weil er eine Landnutzungsform als Ausdruck der mittelalterlichen commons darstellte, die gerade nicht deren Merkmale aufwies. An Hardins „commons“ bestehen keine Eigentumsrechte, weswegen die NutzerInnen das Land ohne Einschränkung bis zur Bodenerschöpfung ausbeuten können. Mit der Verwendung des Begriffs „commons“ schuf Hardin einen Link zwischen dem historischen Konzept und der aktuellen Debatte über die commons. Seine Metapher wird teilweise als zu weit angesehen, weil sie die historischen commons als ein Open-Access-Good, also ein Gut ohne jegliche Zugangs- und Nutzungsregulierung, präsentiert, so dass jeder Viehbesitzer beliebig viel Vieh auf den commons halten kann, was letztlich zur Bodenerschöpfung führt.¹¹ Tatsächlich standen die historischen commons aber gerade nicht allen offen, sondern unterlagen als Teile lokaler gemeinschaftlicher Strukturen klaren Regeln darüber, unter welchen Bedingungen man legitimer Nutzer werden konnte und welche Berechtigungen damit verbunden waren. Auch wenn es gegenwärtig in einer durch das Privateigentum dominierten Gesellschaft schwer vorstellbar sein mag, aber die commons entwickelten wohl Systeme um Überbeanspruchung und Bodenerschöpfung zu verhindern. So konnten Mitglieder nur eine beschränkte Anzahl von Vieh weiden lassen oder nur eine beschränkte Menge von Holz (und

⁷ *Slicher van Bath*, *Mensch en land in de Middeleeuwen*. 1. *Mensch en Gemeenschap* (1944) 55 ff.

⁸ Diese Regelungen werden ausführlich dargestellt für die Niederlande, Belgien, England, Deutschland und Skandinavien bei *De Moor/Shaw-Taylor/Warde* (Hrsg.), *The management of common land*.

⁹ *Vivier/Demélas*, *Les propriétés collectives face aux attaques libérales (1750–1914)*. *Europe occidentale et Amérique latine* (2003); *Brakensiek*, *Gemeinschaftsteilungen in Europa*. Neue Forschungsergebnisse und Deutungsangebote der europäischen Geschichtsschreibung, *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 2000, 2, 9 ff.

¹⁰ *Hardin*, *The Tragedy of the Commons*, *Science* 1968, 16, 1243.

¹¹ *Hardin*, *Science* 1968, 1243 (1244).

anderen Ressourcen) sammeln.¹² Viele historische Beispiele zeigen, dass die Bauern und Bäuerinnen sich der beschränkten Kapazitäten ihres Gemeinschaftslandes wohl bewusst waren und diese auch respektierten.¹³ Hardin schenkt dem keine Beachtung, wenn er behauptet, dass im Moment des Bevölkerungswachstums notwendigerweise die „Tragödie“ der Bodenerschöpfung ihren Lauf nehme, weil alle rücksichtslos die Ressource ausbeuten.¹⁴

Hardin verwendete Land als allgemeine Metapher für natürliche Ressourcen, derer sich in der Folge auch andere bedienten, und zwar insbesondere für natürliche Ressourcen mit eindeutig offenem Zugang. So bezeichnete der Begriff „common“ schließlich alle Ressourcen, die keinerlei Regelungsregime und einem gänzlich unbeschränkten Zugang unterliegen. Leider reagierten nur sehr wenige HistorikerInnen auf diesen „Missbrauch“ des historischen Commons-Begriffs. Hardins Intentionen waren zwar nicht historiographischer Art, führten aber trotzdem praktisch überall dort, wo seine Theorie Einfluss gewann, zu Missverständnissen darüber, was die commons wirklich sind und was sie waren. Im Anschluss folgte die Diskussion zwei unterschiedlichen Pfaden:

Auf der einen Seite wiesen SozialwissenschaftlerInnen wie Elinor Ostrom darauf hin, dass kollektive Ressourcen weder privatisiert noch kollektiviert werden müssen um Übernutzung zu verhindern, weil ihr Erhalt auch durch adäquate Regulierung und Institutionalisierung auf Selbstverwaltungsebene gesichert werden kann.¹⁵ Auch wenn dies nicht immer explizit zum Ausdruck kam, bezog sich Ostroms Ansatz sowohl auf historische als auch auf bestimmte gegenwärtige commons. Bei den commons, mit denen sie sich in ihrem Buch „Governing the commons“¹⁶ („Die Verfassung der Allmende“) auseinandersetzt, handelt es sich durchgängig um räumlich begrenzte Ressourcen, die institutionellen Bottom-Up-Arrangements, der Selbstverwaltung und klaren Zugangsregelungen unterliegen und noch weitere Merkmale mit den historischen commons teilen. Die andere Richtung, in die sich die Debatte nach Hardins Publikation entwickelte, war jene der globalen commons, wobei diese Entwicklung erst später begann. Die globalen commons erfassen eine erheblich größere Bandbreite natürlicher Ressourcen, die sowohl über die historische Begriffsinterpretation, als auch über Ostroms commons hinausgehen.

Obwohl er teilweise einen unscharfen und ahistorischen Gebrauch des Begriffs „commons“ sowie historisch inkorrekte Schlussfolgerungen provozierte, war es vor allem

12 Einen guten Überblick über diese Ressourcen der commons gibt *Hoppenbrouwers*, *The use and management of commons*, 87–110.

13 Vgl zB bei *De Moor*, *Avoiding tragedies. A Flemish common and its commoners under the pressure of social and economic change during the eighteenth century* *The Economic History Review*, February 2009, 1–22.

14 *Hardin*, *Science* 1968, 1243 (1244).

15 Ihr bekanntestes Werk ist *Ostrom*, *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action* (1990); doch in *Ostrom*, *Understanding Institutional Diversity* (2005) fasst sie alle jene Erkenntnisse zusammen, die sie und ihre KollegInnen danach hatten.

16 *Ostrom*, *Governing the commons*.

Hardins Artikel, der die Nutzung und drohende Übernutzung von Gemeinschaftsgütern auf die wissenschaftliche und politische Tagesordnung setzte. Mit Ausnahme von Susan Cox¹⁷ und Robert McNetting¹⁸ blieb Kritik an Hardins Artikel in den Geschichtswissenschaften Nischenprogramm. Allerdings zeigte die Soziologie und Anthropologie durch verschiedene Feldstudien in Ländern der Dritten Welt, dass sich der homo economicus als homo reciprocans entpuppen kann. Wie in den historischen Beispielen des mittelalterlichen und frühmodernen Europa, sind sich auch die gemeinschaftlichen NutzerInnen des 20. Jahrhunderts in Entwicklungsländern der Gefahr der Übernutzung wohl bewusst und entwickeln entsprechende Regelungswerke. Auf der Basis solcher Feldstudien erarbeitete Elinor Ostrom eine Liste von Regelungsprinzipien als Patentrezept für das perfekte common. Auch diese Regelungen enthalten Beschränkungen hinsichtlich Mitgliedschaft, Zugang und Nutzung.

Am Beginn der Neunziger Jahre wurden die institutionellen Erkenntnisse über gegenwärtige commons von jenen WissenschaftlerInnen übernommen, die sich mit den globalen commons beschäftigten. Diese Debatte, die als Reaktion auf das verfälschende Bild der Tragedy of the Commons begann, beschäftigte sich erneut mit Hardins Hauptargumenten hinsichtlich der Gefahren, die für frei zugängliche Güter etwa aufgrund von Bevölkerungswachstum entstehen.

Wenn wir die Definition der „global commons“ heranziehen, die sich in Wikipedia findet – woher wahrscheinlich die meisten, die diesen Begriff verwenden, ihre diesbezüglichen Ideen ableiten –, ist im Hinblick auf die vorangehenden Ausführungen hinsichtlich Zugangsbeschränkung und Nutzungsregelung sofort ersichtlich, dass die Verwendung des Begriffs „commons“ in dieser Weise höchst problematisch ist:

“The term Global Commons refers to the earth’s unowned natural resources, such as the oceans, the atmosphere, and space. The definition does not specifically state [...] whether the absence of ownership is traditional or deliberate. Resources such as the Northern and Southern polar regions may be subject to disputes by some states. These resources are central to life.”¹⁹

Während die globalen commons schon Atemluft und Meere einschließen, erweiterte das Internetzeitalter die Commons-Debatte um eine weitere Dimension. Das Internet wird nun als ein „knowledge common“ (eine Wissensallmende) betrachtet, wobei es sich dabei um eine weniger problematische Begriffsverwendung handelt, weil der Zugang zu Wissen wohl begrenzt und geregelt werden kann.²⁰

17 *Cox*, *No Tragedy on the Commons*, *Environmental Ethics*, 1985, 7, 49.

18 *McNetting*, *Balancing on an Alp. Ecological change & continuity in a Swiss mountain community* (1981).

19 Der/die anonyme Wikipedia-AutorIn bezieht sich auf *Oxford Dictionaries online* und *Sands*, *Principles of International Environment Law*², als Definitionsquelle, vgl http://en.wikipedia.org/wiki/Global_commons (29.2.2012).

20 *Hess/Ostrom*, *Understanding knowledge as a commons. From theory to practice* (2006).

2. Die commons in der Güterordnung der klassischen Ökonomie

Nach dieser terminologischen Analyse kann nunmehr untersucht werden, was all diese Interpretationen des Commons-Begriffs miteinander verbindet und was sie tatsächlich hinsichtlich Zugänglichkeit und Gefährdung der betroffenen Güter bedeuten. Das nachstehende Schema 1 ordnet aus der Perspektive der klassischen Ökonomie verschiedene Güter nach einer Skala der Rivalität beziehungsweise „Nutzenunteilbarkeit“,²¹ was auch als Wahrscheinlichkeit der Übernutzung verstanden werden kann, und einer Skala der Ausschließbarkeit. Die Commons-Debatte zusammenfassend lässt sich festhalten, dass alle Güterkategorien außer die privaten Güter von der uneinheitlichen Verwendung des Commons-Begriffs betroffen sind.

Schema 1: Die Repräsentation verschiedener Güter durch die klassische Ökonomie

		<i>Rivalität/Nutzenunteilbarkeit</i>	
		<i>Niedrig</i>	<i>Hoch</i>
<i>Ausschließbarkeit</i>	<i>Niedrig</i>	<i>Öffentliche Güter</i>	<i>Open-Access-Güter/ Common pool goods</i>
	<i>Hoch</i>	<i>Klubgüter Gebührgüter</i>	<i>Private Güter</i>

Die öffentlichen Güter kann jede/r genießen und nutzen ohne den Gebrauch durch andere einzuschränken, sie sind also nicht rival. Der Konsum der einen hindert andere nicht daran, das Gut ebenso zu konsumieren. Öffentliche Güter sind im Prinzip nicht ausschließend und stehen oft im öffentlichen Eigentum. Da dies aber nicht immer der Fall ist, sind die beiden Begriffe nicht gleichzusetzen. Das Sonnenlicht etwa, ein rein öffentliches Gut, weil nicht ausschließend und nicht rival, steht in niemandes, auch keines Staates, Eigentum. Umgekehrt handelt es sich nicht bei jedem öffentlichen Eigentum um ein öffentliches Gut. So halten viele Staaten Eigentum an stark ausschließenden und hochrivalen Gütern, beispielsweise an Grundstücken.

Im rechten oberen Feld des Schemas sind jene Güter angesiedelt, hinsichtlich derer es nur schwer möglich ist, andere auszuschließen (niedrige Ausschließbarkeit), die aber hoch rival sind. Diese sehr kostbaren Güter unterliegen einem freien Zugang (open access) und laufen Gefahr von Übernutzung und Erschöpfung. Ein Paradebeispiel sind Fische im offenen Meer. Eine Ressource wie Fisch kann leicht überausgebeutet werden, dennoch ist

es kaum möglich, andere vom Fischfang auszuschließen. Allerdings besteht selbst zu Fisch im offenen Meer mittlerweile kein unbeschränkt offener Zugang mehr, weil unter den Ländern Fischereiquoten vergeben wurden. Das bedeutet, dass Fisch zumindest rechtlich kein Open-Access-Gut mehr darstellt. In der Praxis sind zwar nach wie vor illegales Fischen und – die offiziellen Quoten missachtendes – Überfischen weit verbreitet. Tatsächlich lassen sich heute aber nur noch wenige Güter im Sinne eines gänzlich freien Zugangs dem rechten oberen Feld zuordnen. Während der letzten Jahrhunderte wurden solche Güter vermehrt erschlossen und Gegenstand rechtlicher Aneignungen, womit sie einer anderen Form des Ressourcenmanagements unterstellt wurden.

Im unteren linken Feld sind jene Güter angesiedelt, von denen andere leicht ausgeschlossen werden können und die wenig rival sind: Klub- und Gebührgüter. Zu diesen Gütern gehören etwa Mautstraßen, und allgemein Güter, die kaum Gefahr der Überbeanspruchung laufen, aber dennoch von den potentiellen NutzerInnen die Erfüllung bestimmter Bedingungen verlangen, typischerweise eine Geldzahlung, um zum „Klub“ zu gehören. Zu den Klubgütern gehören auch die geschichtlichen commons an Land, weil die commoners typischerweise Teil einer bestimmten Personengruppe waren, die als „Klub“ verstanden werden kann.

Diese klassische Güterkategorisierung wird zwar viel verwendet, aber auch grundlegend kritisiert. Die Kritik bezieht sich zunächst auf die Güterbezeichnungen der vier Felder, die direkt mit jeweils unterschiedlichen Eigentumsrechten (property rights) verbunden sind und dadurch den Eindruck erwecken, es gäbe eine „natürliche Verbindung“ zwischen Gütern und Aneignungsregimen. So erscheinen manche Güter als „natürliche“ Open-Access-Güter und andere als „natürliches“ Privateigentum. Tatsächlich werden aber ähnliche Güter in verschiedenen Regelungsregimes verwaltet, was zeigt, dass es keinerlei „natürliche“ Verwaltungs- oder Eigentumsform gibt. Die im Schema hergestellte scheinbar natürliche Verbindung zwischen Gütern und Regelungsregimes impliziert außerdem die Vorstellung, dass manche Güter immer und notwendigerweise bestimmten Regimes unterliegen. Damit bleiben Änderungen der Ressourcen- und Güterverwaltung außer Betracht. Auch bleibt unberücksichtigt, dass sich Güter etwa aufgrund technologischer oder rechtlicher Inputs verändern und damit mehr oder weniger rival oder ausschließend werden können. So wie der Vertrag von Kyoto es technisch einfacher machte, Menschen vom Gebrauch der Luft durch handelbare Emissionsrechte auszuschließen, kann es im Zeitverlauf auch leichter oder schwieriger werden Land zu teilen. Schließlich ignoriert das Schema Güter an der Grenze zwischen den Feldern.

Die Analyse der Dynamik in der Güterklassifikation kann helfen, die Komplexität des Begriffs der „commons“ besser zu verstehen. Umgekehrt können Beispiele seiner Verwendung die Probleme der Güterklassifikation verdeutlichen. So wurde etwa Luft, obwohl es sich dabei im Grunde um ein Open-Access-Gut handelt, traditionell den öffentlichen Gütern zugeordnet. Allerdings führte die Luftverschmutzung zu öffentlichem Bewusstsein darüber, dass der Konsum von Luft weniger teilbar, also rivaler, ist als zu-

²¹ Im Englischen spricht man von „subtractability“. Der Begriff beschreibt, wie sehr der Konsum des Gutes durch eine Person die Möglichkeiten des Konsums durch andere ausschließt, ihnen also Konsummöglichkeit entzieht („subtract“), Anmerkung der Übersetzerin.

der rechten in die linke Seite, also von hoher zu niedriger Rivalität, bewegen. Der für die UrheberInnen veränderliche Wert von Wissen kann eine Bewegung von unten nach oben bewirken. Höchst unwahrscheinlich ist es hingegen, dass Wissen die andere Entwicklungsrichtung einschlägt, weil Wissen, wenn es erst einmal verbreitet ist, nicht mehr zurückgenommen werden kann, abgesehen freilich von der Möglichkeit, dass Wissen über die Zeit und Generationen hinweg verloren geht und von Fällen extremer Formen der Zensur. Dennoch lässt sich allgemein sagen, dass sich Wissen typischerweise in die eine angegebene Richtung entwickelt.

Dies gilt nicht für die commons der natürlichen Ressourcen. Je nach ihrem Wert (und externen Faktoren wie Technologie) kann der Ausschluss anderer mehr oder weniger kostenaufwendig und damit schwieriger oder einfacher werden. Natürliche Ressourcen können sich daher im Schema auf und ab bewegen. Grundsätzlich werden natürliche Ressourcen intensiver abgebaut als sie sich regenerieren, weswegen es eher unwahrscheinlich ist, dass sie im Schema von links nach rechts wandern, selbst wenn manche (wie etwa Gras) sich schneller erneuern als andere (wie etwa Wald) und daher vielleicht vorübergehend weniger stark an Bestand verlieren.

Diese Ausführungen zeigen, wie wichtig unterschiedliche Formen von Institutionalisierung und Selbstverwaltung für die Analyse der verschiedenen Commons-Typen sind. Darin liegt auch die Kernaussage von Elinor Ostroms Arbeit, die außerdem darauf hinweist, dass Institutionalisierung nicht notwendigerweise Privatisierung oder Kollektivierung meint. Historische und gegenwärtige Beispiele zeigen, dass es neben diesen beiden Formen des Ressourcenmanagements ein breites Spektrum anderer institutioneller Arrangements gibt, die effiziente Ressourcenverwaltung garantieren können. Den Begriff der „commons“ für Ressourcen zu verwenden, die weder institutionalisiert noch selbstverwaltet sind, ist hingegen problematisch. Vielmehr sollte ein Hauptaugenmerk darauf gelegt werden, Institutionen für gemeinsames Handeln (collective action) zu entwickeln, wie es auch Ostrom getan hat. Dabei sollte es sich um selbstverwaltete Bottom-Up-Institutionen handeln, im Unterschied zu großen Common Pool Ressourcen ohne klare Verwaltungsstrukturen.

3. Schlussbemerkungen: Zukunft der Commons-Forschung und mögliche Beiträge der Rechtswissenschaften

Dieser Artikel versuchte die Wege nachzuzeichnen, die HistorikerInnen und andere SozialwissenschaftlerInnen in der Commons-Forschung einschlugen. Manche dieser Wege führten in Bereiche, wo die historische Herangehensweise nicht sehr hilfreich erscheint, so etwa hinsichtlich der relativ neuen Herausforderungen, denen die globalen commons gegenüber stehen. Dennoch bleibt die historische Langzeitanalyse eine *conditio sine qua non* um zu verstehen, was auf lokaler und nationaler Ebene mit unseren kostbaren Ressourcen geschehen kann, wenn sie nicht klug verwaltet werden. In unserer Post-

napoleonischen Welt, in der die Unterscheidung zwischen privat und öffentlich zur „normalen“ Unterscheidung zwischen den Gütern geworden ist, haben wir vergessen, dass es auch eine Fülle anderer (weder privater noch öffentlicher) nützlicher institutioneller Arrangements der Selbstverwaltung gibt. In vielen Fällen sind diese Arrangements kosteneffektiver und effizienter als private und öffentliche Lösungen.

Die Analyse der langen Geschichte der commons und anderer Institutionen für gemeinsames Handeln kann helfen, unser Wissen über institutionelle Möglichkeiten der kollektiven Ressourcenverwaltung zu bereichern. Wenn wir unser Wissen über historische und gegenwärtige commons zusammenführen, können wir eine Sammlung von institutionellen Arrangements (sei es aus dem Europa des 17. Jahrhunderts oder dem heutigen Indien) und damit eine institutionelle Toolbox für bestimmte Ressourcen und Kontexte erstellen. Elinor Ostrom²² und Sue Crawford²³ haben mit ihrer „Grammar of Institutions“ insofern einen großen Schritt getan. Ihre Analyse der Regulierung hilft uns zu verstehen, wie Regeln tatsächlich wirken und wie sie sich innerhalb derselben Institution gegenseitig beeinflussen.

Für die Rechtswissenschaft stellt sich hier die Frage, inwieweit diese Grammatik als Ausgangspunkt dienen kann, um einen rechtlichen Rahmen für kollektive Formen des Ressourcenmanagements zu entwickeln. In den meisten europäischen Ländern verlassen sich die BürgerInnen für die Lösung von Kernproblemen der Ressourcenverwaltung auf Staat oder Markt und verfügen kaum (mehr) über Wissen darüber, wie auch durch lokale Bottom-Up-Institutionen Lösungen für nachhaltiges Management lokaler Ressourcen (beispielsweise eines lokalen Parks) entwickelt werden können. Zu dieser Lücke in der kollektiven Erinnerung hinzu kommt das Problem der seit der Zivilrechtsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts mangelnden rechtlichen Untermauerung bestehender Institutionen gemeinsamen Handelns. Neben neuen rechtlichen Perspektiven für lokale Institutionen wäre eine parallele Entwicklung im Hinblick auf jene Ressourcen erforderlich, die gegenwärtig als globale commons bezeichnet werden. Auch wenn die oben beschriebenen Beschränkungen der Verwendung des Commons-Begriffs zu berücksichtigen sind, kann der rechtliche Rahmen für lokale Probleme zumindest als Inspirationsquelle dienen, um einen rechtlichen Rahmen zu entwickeln, der derzeit so dringend benötigt wird, um die über nationale Grenzen hinausgehenden Ressourcen zu regeln.

Dr.ⁱⁿ Tine de Moor ist Associate Professor an der Utrecht University, Knowledge Centre Institutions of the Open Society und Institute for History and Culture, t.demoor@uu.nl

²² Ostrom, Understanding institutional diversity.

²³ Ostrom/Crawford, A Grammar of Institutions, *The American Political Science Review*, Vol. 89, Issue 3, 1995, 582–600.